



Aktenzeichen: 101/1/Wa

Datum: 26.11.2020

Hinweis:

Beratungsfolge: Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

7. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Hauptsatzung der Stadt Frankenthal (Pfalz) wird wie folgt geändert:

1) Der § 16 wird wie folgt geändert:

§ 16 Besondere Aufwandsentschädigung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen oder sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal (Pfalz) eine Entschädigung nach Maßstäben der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung und der nachfolgenden Regelungen:

1. Als monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Pauschalbetrags erhalten:
 - a) die stellvertretende Wehrleiterin oder der stellvertretene Wehrleiter einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht,
 - b) die Stadtfeuerwehrobfrau bzw. der Stadtfeuerwehrobmann, einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht,
 - c) die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (§ 13 Absatz 4 Satz 1 LBKG), einen Betrag, der dem Höchstsatz der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung entspricht, dies sind:
 - Ausbilderinnen und Ausbilder,
 - Stadtjugendfeuerwehrwartin oder der Stadtjugendfeuerwehrwart sowie die Jugendfeuerwehrwartinnen und die Jugendfeuerwehrwarte,

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

- Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
- Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel.

Daneben werden die in § 5 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Aufwendungen besonders erstattet.

2. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für ihre nicht näher nachzuweisenden persönlichen Aufwendungen anlässlich von Einsätzen:
 - a) Einsatzgeld in Höhe von 8,50 € je Einsatzkraft für jeden Einsatz bis zu einer Dauer von einer Stunde,
 - b) Einsatzgeld in Höhe von 2,00 € je Einsatzkraft für jede weitere angefangene halbe Stunde des Einsatzes.

Mehrere unmittelbar aufeinanderfolgende Einsätze (z. B. bei Unwettern) gelten bezüglich der Gewährung der Aufwandsentschädigung als ein Gesamteinsatz.

3. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) gewährt den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für angeordnete Brandsicherheitswachen:
 - a) Wachgeld in Höhe von 8,00 € je Einsatzkraft für die erste Stunde der Wache,
 - b) Wachgeld in Höhe 4,00 € je Einsatzkraft für jede weitere angefangene halbe Stunde der Wache

(2) Die Feldgeschworenen erhalten für ihre Mitwirkung bei Abmarkungen sowie für die Grenzbegänge eine Entschädigung, die nach Stunden bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je Stunde. Angefangene halbe Stunden sind mit der Hälfte des Stundensatzes zu entschädigen.

2) Der § 17 wird wie folgt geändert:

(1) Die 7. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die geänderten Bestimmungen der Hauptsatzung in der Fassung vom 19.12.2019 außer Kraft.

Begründung:

In der Sitzung des Stadtrates am 04.11.2020 wurde der Tagesordnungspunkt 5 "Aufwandsentschädigungen der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal (Pfalz)" zurückgestellt. Es sollte geklärt werden, ob die Aufwandsentschädigungen Einsatz- und Wachgeld in die Hauptsatzung aufgenommen werden sollten.

Für Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Feuerwehren ist die Feuerwehr-Entschädigungsverordnung maßgeblich. Nach § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung sind die dort geregelten Aufwandsentschädigungen in der Hauptsatzung zu regeln. Dies ist aktuell in Frankenthal unter § 16 Abs. 1 der Hauptsatzung umgesetzt. Das Einsatz- und das Wachgeld sind in der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung nicht geregelt.

§ 25 Abs. 1 Satz 2 GemO gibt Gemeinden die Möglichkeit, wichtige Fragen der Selbstverwaltung in der Hauptsatzung zu regeln. Um den ehrenamtlichen Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr Frankenthal (Pfalz) die gebotene Wertschätzung zukommen zu lassen, sollten das Einsatz- und das Wachgeld als wichtige Angelegenheit der Selbstverwaltung in die Hauptsatzung aufgenommen werden.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlage: Entwurf der Hauptsatzung